

Editorial



Kommt endlich Bewegung in das französische Arbeitsrecht?

Lieber Leser,

verschiedene Anzeichen und kritische Anmerkungen zum bestehenden Arbeitsrecht von Politikern in den letzten Wochen lassen aufhorchen und etwas Hoffnung schüren. So äußerte sich Emmanuel Macron, der parteilose und gar nicht so richtig in die Hollandsche Regierung passende Wirtschaftsminister anlässlich der Sommer-Universität des französischen Arbeitgeberverbandes („Medef“) – ohne es so deutlich auszusprechen – zum Irrweg der gesetzlichen 35-Stundenwoche. Dass er sofort wieder von seinem Chef Manuel Valls zurückgerufen wurde und er selbst auch seine Äußerung als falsch verstanden bezeichnete, änderte nur wenig an dem Gewicht der Aussage dieses versierten Ökonomen.

Deshalb überraschte es umso mehr, als einige Tage später der Regierungschef sich positiv zu den aggressiven Vorschlägen zum Arbeitsrecht des hochangesehenen Think Tanks „Institut Montaigne“ äußerte. Nach Auffassung des Think Tanks sollte den Unternehmen weitgehende Freiheit bei der Gestaltung der Arbeitsverträge eingeräumt werden.

In die gleiche Richtung ging dann die von der Regierung in Auftrag gegebene Untersuchung von Jean-Denis Combexelle, dem ehemaligen Generaldirektor der obersten französischen Arbeitsbehörde. Die in seinem Bericht dargelegten Empfehlungen sollen das französische Arbeitsrecht revolutionieren und insbesondere die kollektiven Verhandlungen innerhalb der Betriebe in den Vordergrund stellen. Danach soll die Stellung der Arbeitsgesetze ganz wesentlich zugunsten der in den Unternehmen ausgehandelten Vereinbarungen verringert werden.

Der „Rapport Combexelle“ und die daraus abzuleitenden Maßnahmen wurden in der Öffentlichkeit positiv aufgenommen. Auch der französische Arbeitgeberverband beurteilt ihn sehr konstruktiv. Er könnte einen wichtigen Schritt bei der Reform des komplexen Arbeitsrechts darstellen. Das Arbeitsrecht soll dabei nicht durch die Einführung weiterer Gesetzesvorschriften, sondern die von den Unternehmen abgeschlossenen Kollektivverträge, die die Grundprinzipien wie die Arbeitszeit, Entlohnung und das Einstellungsverfahren regeln, neu bestimmt werden.

Die Zeit ist reif, und die Mehrzahl der Franzosen sowohl des rechten als auch des linken Lagers sind laut einer Umfrage (Anfang September 2015) des Marktforschungsinstituts „CSA“ bereit, eine Auflockerung der 35-Stundenwoche zu akzeptieren, soweit diese vom Unternehmen im Einklang mit den Arbeitnehmern durchgeführt werden würde. Die Zustimmung laut dieser Umfrage beläuft sich für die dem konservativen Lager nahestehenden Arbeitnehmer auf 83%. Aber auch bei den „Linken“ ergibt sich ein erstaunlich positives Ergebnis von 69%.

Das Arbeitsrecht hat nunmehr absolute Priorität für die Regierung, insbesondere nach einem weiteren unerwarteten Anstieg der Arbeitslosigkeit im August. Präsident Hollande befindet sich schon bald wieder im Wahlkampf. Ein Erfolg beim Abbau der hohen Arbeitslosenzahl ist primäre Voraussetzung, um ihm – nach so vielen negativen Schlagzeilen und schlechten Umfragewerten – eine Wiederwahlchance einzuräumen.

Noch ist es ein langer Weg. Aber es besteht eine kleine Hoffnung, dass Frankreich nun endlich mit der Reform seines rigiden, von der Öffentlichkeit nicht mehr getragenen, anti-ökonomischen Arbeitsrechts beginnt. Genügend Vorschläge dafür liegen vor.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Aktuell

Zahlungsziele werden weiterhin nicht eingehalten

Grund für ein Viertel aller Konkurse

Trotz vieler gesetzlicher Maßnahmen, die die Einhaltung der allgemein verbindlichen Zahlungsziele im Geschäftsverkehr zwischen den Unternehmen gewährleisten sollen, besteht das französische Grundübel, die lasche Zahlungsmoral, weiter fort. Zur Erinnerung: Die Umsetzung der Europäischen Richtlinien für die Zahlungsfristen in das französische Recht sieht vor, dass die Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung oder 45 Tage bei Monatsende nach einer Auslieferung der Ware zu begleichen sind.

Seit fünf Jahren versucht der staatlich eingesetzte „Médiateur“, durch vergleichende Interventionen zwischen den Unternehmen und durch vertrauliche Maßnahmen gegenüber den betroffenen Firmen die Problemlage zu entschärfen. Um eine Verbesserung, die bisher ausblieb, zu erreichen, ist nunmehr vorgesehen, zusammen mit einer privaten Organisation, quartalsweise einen Indikator hinsichtlich der Zahlungsfristüberschreitungen der 120 größten französischen Unternehmen zu veröffentlichen. Der erstmalig veröffentlichte Indikator zeigt, dass zwei von drei Unternehmen in Frankreich ihren Lieferanten nicht rechtzeitig bezahlen.

Die durchschnittliche Überschreitungsliegt in Frankreich bei 13 Tagen gegenüber nur sechs Tagen in Deutschland. Nach der Studie stellt bereits die Zahlungssäumnis von nur einem Tag eine Liquiditätsverringering von 1 Mrd. € bei den betroffenen Unternehmen dar. Im 1. Quartal 2015 verursachten die verspäteten Zahlungen der 120 untersuchten Unternehmen einen Liquiditätsengpass von 4 Mrd. €, was eine Verschlechterung von 20% gegenüber 2014 darstellen soll.

Der staatliche „Médiateur“ Pierre Pelouzet schätzt laut einer Quelle aus der Tageszeitung „Le Figaro“, dass bei den kleinen und mittleren Unternehmen jährlich ca. 10 bis 13 Mrd. € an Finanzmitteln aufgrund dieser laschen Zahlungsweise der Großunternehmen verloren gehen.

Die verschärften Strafen für Zahlungsfristüberschreitungen, die Einführung einer Veröffentlichung von besonders „gewieften Kreditmanagern“ sowie die Anzeigepflichten des gesetzlichen Abschlussprüfers könnten vielleicht zu einer Verbesserung dieser für die Kleinunternehmen oft sehr schwierigen Situation führen.

Zivilrecht

Erbe wird nicht automatisch „SCI“-Gesellschafter Rechtsunwirksame Wahl des neuen Geschäftsführers

Nach dem Tode des Geschäftsführers einer zivilrechtlichen Immobiliengesellschaft („SCI“) wurde ein vorübergehender Verwalter („administrateur provisoire“) ernannt, der eine Generalversammlung und die Erben des verstorbenen Geschäftsführers einberief. Die Generalversammlung wählte einen der Erben zum neuen Geschäftsführer.

In der Folge verklagte nun einer der Gesellschafter, nachdem die Erben an der Wahl des neuen Geschäftsführers teilgenommen hätten, auf Nichtigkeit der Generalver-

sammlung. Das angerufene Gericht stellte fest, dass die Erben die in den Statuten der „SCI“ vorgeschriebene Erlaubnis zur Teilnahme an dem Beschlussverfahren nicht erhalten hatten. Darüber hinaus konnte laut Gericht auch nicht von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden. Danach konnten nur die alten Gesellschafter rechtswirksam an der Wahl teilnehmen.

Die Generalversammlung und damit die Ernennung des neuen Geschäftsführers waren als rechtsungültig anzusehen, so das Kassationsgericht mit Urteil vom 8. Juli 2015.

Steuerliche Zusatzabschreibungen („suramortissement“) auf bestimmte Investitionen

Einige neuere Verwaltungsanweisungen

Wir haben bereits in unserer DiagnosticNews-Ausgabe Nr. 114 vom Mai 2015 auf diese interessante steuerliche Möglichkeit hingewiesen. Danach können bestimmte Investitionen wie:

- Maschinen und Einrichtungen der Produktion und Transformation
- Förderanlagen
- Installationen für Wasseraufbereitungs- und Luftverbesserungsanlagen
- Maschinen und Einrichtungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- Softwareprogramme, soweit sie untrennbar mit einer degressiv abschreibungsfähigen Maschinen verbunden sind, die in der Zeit vom 15. April 2015 bis zum 14. April 2016 von einem Unternehmen angeschafft werden, über die normale Abschreibung hinaus nochmals mit einem Satz

von 40% über fünf Jahre abgeschrieben werden. Die Mehrabschreibungsmöglichkeit steht auch dem Mieter mit Kaufoption oder Leasingnehmer eines der oben genannten Investitionsgüter zu. Bei anderen Mietverträgen kann der Eigentümer (Vermieter) weiterhin selbst das „suramortissement“ nutzen. Des Weiteren – so führt die Verwaltungsanweisung aus – können andere steuerliche Hilfen kumuliert angewendet werden. Der Beginn der Mehrabschreibung wird durch den Erwerb des Anlagegutes und nicht durch die Inbetriebnahme festgelegt. Da es sich um eine rein steuerliche Maßnahme handelt, erfolgt die Mehrabschreibung außerhalb der Bilanz und wird nur bei der Ermittlung des Steuerergebnisses berücksichtigt.

Zivilrecht

Indexierung der Pachthöhe

Keine Reduzierung auf den tatsächlichen Pachtzins

Der zugrundeliegende Pachtvertrag sah eine jährliche Pachtzinsfestlegung auf der Basis des bestehenden Bauindexes vor. Nach drei Jahren forderte der Pächter eine Anpassung der Pachthöhe an den bestehenden Marktpreis, der infolge der jährlichen Anhebung des Pachtzins aufgrund seiner Indexierung an den Bauindex unter der effektiv gezahlten Pacht lag.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 20. Mai 2015, verwarf die Klage des Pächters: Bei Vorliegen einer Indexklausel für die Ermittlung der Pachthöhe kann der Pächter nach Ablauf von drei Jahren eine Festlegung auf den marktgerechten Pachtzins nur in zwei Fällen verlangen:

- Die Pachterhöhung betrug innerhalb der drei Jahre aufgrund der Indexierung mehr als 25%.

- Beeinträchtigende Verkaufverschlechterungen der Lage des Pachtlokals, die den Pachtwert um mehr als 10% verringern.

Soweit ein Pachtvertrag ohne jährliche Indexklausel vorliegt, erfolgt eine Pachtzinserhöhung erst nach drei Jahren und dann auch nur aufgrund der Entwicklung des legalen Preisindexes. Der Pächter kann sich dieser Erhöhung widersetzen und eine Anhebung von der Höhe des „Pachtwertes“ („valeur locative“) abhängig machen, wenn dieser höher ist als der Ausgangspachtzins, aber niedriger als der auf der Grundlage des dem legalen Index angepassten Pachtzins.

Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, soweit keine Indexierung der Pachthöhe vorgesehen ist.

Handelsrecht

Festlegung der Zahlungsunfähigkeit

Eintragung im „BODACC“

Bei Eröffnung durch das Handelsgericht eines Vergleichs- oder Liquidationsverfahrens über ein Unternehmen wird das Datum der Zahlungseinstellung mit dem Datum der Verfahrenseröffnung festgelegt. Das Gericht kann jedoch jederzeit den Zahlungseinstellungszeitpunkt auf ein anderes Datum als den des Verfahrenseröffnungsbeschlusses fixieren. Das Datum der Zahlungseinstellung ist wichtig, da von ihm die Gültigkeit gewisser Vorgänge (z.B. Schenkung oder nicht fällige Zahlungen) abhängig gemacht werden können.

Nach der derzeitigen Rechtslage muss im Handelsregister („extrait Kbis“) das Datum des Eröffnungsbeschlusses über die Einleitung eines Vergleichs- oder Liquidationsverfahrens eingetragen werden. Ab dem 1. Oktober 2015 ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, dass darüber hinaus im „BODACC“ („bulletin officiel des annonces civiles et commerciales“) das vom Handelsgericht festgelegte Datum der Zahlungseinstellung, soweit es vom Datum des Eröffnungsbeschlusses abweicht, registriert wird.

Steuerrecht

Bemessungsgrundlage der Sonderabgabe („contribution exceptionnelle“) der Unternehmen

Auffassung der Steuerverwaltung steht im Widerspruch zu einem Finanzgerichtsurteil

Die Sonderabgabe („contribution exceptionnelle“), die den geltenden Körperschaftsteuersatz von 33,3% um 10,7% erhöht, gilt bis zum 30. Dezember 2016 und betrifft alle Unternehmen, die einen Umsatz von mindestens 250 Mrd. € erzielen.

Bei der Ermittlung des Umsatzvolumens vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass alle Umsätze, die von einem französischen Unternehmen weltweit realisiert werden, heranzuziehen sind.

Aus dieser Betrachtungsweise folgt, dass z.B. auch ausländische Gesellschaften, die in Frankreich nur eine unselbständige Niederlassung („succursale“), deren Umsatz weniger als 250 Mrd. € beträgt, besitzen, zur Zahlung dieser „contribution exceptionnelle“ verpflichtet sind, wenn der Gesamtumsatz der Gesellschaft, also unter Hinzurechnung des im Ausland liegenden Teils, den Betrag von 250 Mio. € erreicht.

In gleicher Weise verfährt die Finanzverwaltung auch für französische Gesellschaften, die nur unter Einbeziehung ihrer ausländischen unselbständigen Nie-

derlassungen den obigen Schwellenwert erzielen.

Das Verwaltungsgericht Montreuil kommt nun in seinem Urteil vom 13. April 2015 zu einer gegenteiligen Auffassung. Danach können für die Ermittlung der 250 Mio. € Umsatzschwelle nur die Umsätze, die der französischen Gewinnbesteuerung unterliegen, herangezogen werden. So wären also unselbständige französische Niederlassungen, die nur zusammen mit der im Ausland ansässigen „Hauptgesellschaft“ die vorgeschriebene Umsatzgröße erreichen, von der Sonderabgabe bei der Ermittlung ihres französischen Steuergewinns befreit.

Das Verwaltungsgericht Montreuil berief sich in seinem Urteil auf eine Entscheidung des „Conseil d'Etat“ hinsichtlich des Anfalls der bis einschließlich 2014 geltenden pauschalen Körperschaftsteuer („IFA“), bei der ähnliche Überlegungen für die Heranziehung der Umsätze vorgenommen wurden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gegen das obige Urteil von der Finanzverwaltung Revision eingelegt wurde.

Steuerrecht

Löschung elektronischer Buchungen unmittelbar vor Beginn einer steuerlichen Außenprüfung

Tatbestand der Behinderung der Steuerprüfung

Das oberste Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) kam mit Urteil vom 24. Juni 2015 zu einer wichtigen Grundsatzentscheidung: Danach ist die Löschung von EDV-Buchungen, die unmittelbar nach der offiziellen Ankündigung einer bevorstehenden steuerlichen Außenprüfung im Unternehmen vorgenommen werden, als eine Behinderungsmaßnahme der Steuerkontrolle anzusehen.

Nach der obigen Entscheidung war es unerheblich, wie viele EDV-Eintragungen gelöscht wurden. Durch die Unterdrückung einiger wichtiger Daten behinderte der Steuerpflichtige die Prüfung, obwohl er dem Finanzbeamten Zutritt zu der „verfälschten“ Software gewährte und den Eindruck vermittelte, mit ihm zusammenarbeiten zu wollen.

Entscheidend und ausschlaggebend bei dem obigen Urteil des „Conseil d'Etat“ war, dass die Löschung unmittelbar nach

Erhalt der Ankündigung der bevorstehenden steuerlichen Außenprüfung erfolgte. Hier folgten die Richter im Ergebnis der seit Jahren bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung, die hinsichtlich der Kontrolle von Buchhaltungen, die damals noch klassisch auf „Papier“ geführt wurden, erging. Damit kamen die strengeren Strafen, die bei Behinderung von Steuerprüfungen vorgesehen sind (100% Strafe auf das neu ermittelte Steuerergebnis), zur Anwendung.

Die Entscheidung hatte als Sachverhalt die Außenprüfung der elektronisch geführten Buchhaltung einer Apotheke, bei der – unmittelbar vor Ankündigung der Prüfung – einige Eintragungen gelöscht wurden, zum Gegenstand. In Zukunft dürfte auf alle Steuerkontrollen von elektronisch geführten Buchhaltungen, gleichgültig welches EDV-System zugrunde liegt, das Ergebnis der obigen Entscheidung Anwendung finden.

Handelsrecht

Eine Aktiengesellschaft mit zwei Aktionären Erlass vom 10. September 2015

Aufgrund des Gesetzes (Loi 2014-1545) vom 20. Dezember 2014, das eine Vereinfachung im normalen Ablauf der Gesellschaften erreichen soll, und des Durchführungserlasses vom 10. September 2015, ist nunmehr die Gründung einer Aktiengesellschaft mit nur zwei Aktionären möglich. Das bisherige Erfordernis von sieben Aktionären, das ein nicht unerhebliches Hindernis bei der Wahl dieser Gesellschaftsform darstellte und oft auch nur durch die Heirinnahme von Gefälligkeitsaktionären erfüllt werden konnte, ist damit beseitigt.

Für börsennotierte AGs hingegen bleibt die Mindestzahl von sieben Aktionären weiter-

hin obligatorisch. Im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung können die Statuten entsprechend angepasst werden, um danach die Veröffentlichungspflichten beim Handelsgericht einzuleiten.

Die gesetzliche Vorschrift, nach der eine Auflösung der Aktiengesellschaft, die seit mehr als einem Jahr weniger als sieben Aktionäre ausweist, von jeder interessierten Person beim Handelsgericht beantragt werden kann, findet nunmehr nur noch auf börsennotierte Gesellschaften Anwendung.

Handelsrecht

Abwerbung von Mitarbeitern

Kein illoyales Verhalten

Der Geschäftsführer der Gesellschaft A kündigt und gründet ein Konkurrenzunternehmen. Die Gesellschaft A erhebt daraufhin gegenüber ihm und der neu gegründeten Gesellschaft Schadensersatzansprüche. Sie wirft ihnen vor, sechs Mitarbeiter der Vertriebsabteilung, d.h. die Hälfte des bestehenden Personalbestandes, abgeworben zu haben, was zu einer Umbildung der Abteilung und zur Aufgabe eines Postens geführt habe.

Das angerufene Gericht gelangte zu der Ansicht, dass die Abwerbung der Mitarbeiter

eine illoyale Handlung darstellte und verurteilte den ehemaligen Geschäftsführer und die neue Gesellschaft zur Schadensersatzzahlung von 1 Mio. €.

Das Kassationsgericht – Urteil vom 9. Juli 2015 – berichtete die Verurteilung: Bloße Beeinträchtigung einer Vertriebsabteilung, wie die, die im vorliegenden Fall durch die Abwerbung erfolgte, stellen keine betrügerischen Handlungen dar, die darauf gerichtet sind, ein Unternehmen zu destabilisieren und somit auch keinen illoyalen, schadensersatzpflichtigen Wettbewerbsakt.

Steuerrecht

Kriterien für den französischen Steuerwohnsitz Rente eines im Ausland lebenden Pensionärs

Mit Urteil vom 17. Januar 2015 hat das oberste französische Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) zu der Frage des Steuerwohnsitzes eines im Ausland lebenden Pensionärs, der eine französische Rente bezog, Stellung bezogen.

Ganz generell hat - solange keine internationalen Abkommen dem entgegenstehen - ein Steuerpflichtiger seinen Steuerwohnsitz in Frankreich, wenn eines der drei in Art. 4 B des französischen Steuergesetzbuches („Code Général des Impôts“, „CGI“) aufgeführten Kriterien erfüllt wird. Dabei wird insbesondere der französische Steuerwohnsitz angenommen, wenn Frankreich den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen des Steuerpflichtigen darstellt.

Als „Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen“ wird generell der Ort angesehen,

an dem der Steuerpflichtige seine Hauptinvestitionen tätigt, an dem er den Verwaltungssitz seiner Aktivitäten unterhält oder von dem aus er seinen Besitz verwaltet. Das kann auch der Ort sein, an dem sich das Zentrum seiner beruflichen Aktivitäten befindet oder aber auch an dem er den Hauptteil seiner Einkünfte bezieht.

In dem obigen Urteil erachtete der „Conseil d'Etat“, dass die bezogenen Einkünfte nicht unbedingt aus einer in Frankreich ausgeübten Aktivität stammen müssen. So entschied es, dass der Ort der Auszahlung einer Pension, die von einer französischen staatlichen Rentenkasse erfolgte und die die einzige Einkommensquelle für den im Ausland lebenden Rentner darstellte, als Zentrum der wirtschaftlichen Interessen des Rentners anzunehmen war. Der Rentner hatte damit weiterhin seinen Steuerwohnsitz in Frankreich.

Aktuell

Aufkommen aus der Vermögensteuer in 2015 weiter gestiegen

Gescheiterter Deckungsversuch des Staates

Die französische Vermögensteuer („ISF“), von Präsident Mitterrand eingeführt, und vorübergehend – während einer kurzen Zwischenperiode unter Premierminister Chirac – abgeschafft, gehört seit 1989 zum beständigen französischen Steuerarsenal. In 2015, nach der Vermögensbasis 2014, wird wieder ein neuer Rekord zu verzeichnen sein; es wird mit einem Steuerertrag von ca. 5,6 Mrd. € gerechnet.

Viel wurde an ihr herumgebastelt. Insbesondere wurde immer wieder an einer Deckelung dieser problematischen, stark ideologisch ausgerichteten Steuer gearbeitet. Der Höhepunkt dieser Begrenzungsbemühungen wurde unter Präsident Sarkozy mit der Änderung des „Steuerschildes“ („bouclier fiscal“), wobei die „ISF“ nebst einigen Besitz- und Einkommensteuern nicht höher als 50% des Einkommens des Steuerpflichtigen sein durfte, erreicht.

Soweit diese 50%-Grenze überschritten wurde, erfolgte eine Rückzahlung des überschüssigen Betrages in bar. Dies führte bei Bekanntwerden des „Barchecks“, den die reichste Frau und größte Steuerzahlerin Frankreichs, Frau Bettencourt, erhielt, zu einer äußerst polemischen, wenig sachgerechten Diskussion. In der Folge wurde die

Begrenzung auf 60% angehoben und danach – noch unter Präsident Sarkozy – das „Steuerschild“ völlig aufgehoben, aber durch eine Anhebung der Bemessungsgrundlage ersetzt. Die neue sozialistische Regierung beließ es zunächst bei diesem Zustand, senkte aber gleichzeitig wieder die Bemessungsgrundlage.

Auf Geheiß des Verfassungsgerichts, das per Urteil vom 29. Dezember 2012 in dieser neuen Begrenzung einen „Enteignungscharakter“ sah, wurde nunmehr eine Begrenzung der Vermögensteuer auf 75% des Einkommens eingeführt. Aufgrund dieser Deckelung („plafonnement“) entging dem französischen Staat für 2014 ein zusätzliches „ISF“-Volumen in Höhe von 926 Mio. € gegenüber 2013 erhöhte sich dieser Betrag um 27%. Im Vergleich dazu belief sich die durch den „bouclier fiscal“ zurückerstattete Summe auf 600 bis 700 Mio. €. Zwar gelangen nur wenige Vermögensteuerepflichtige in den Genuss der 75%-Deckelung, dafür ist jedoch die dadurch erlangte Steuerreduzierung in der Regel auch wesentlich höher.

Das Ziel der Regierung, die Deckelung der „ISF“-Belastung der „Reichen“ drastisch einzuschränken, ist damit zumindest im Ergebnis gescheitert.

Aktuell

Ausländische Immobilienbesitzer sollen auch weiterhin der „CSG“ unterliegen

Ein fragwürdiger Umgehungsversuch des Urteils des Europäischen Gerichtshofes

Auf der Suche nach zusätzlichen Steuerquellen unterwarf in 2012 die gerade frisch gewählte sozialistische Regierung die Immobilieneinkünfte von Steuerländern – wie dies auch für Inländer gilt – der Sozialsteuer („CSG“/„CRDS“) von 15,5%. Die Einnahmen aus dieser Steuermaßnahme wurden ursprünglich auf 250 Mio. € jährlich geschätzt. In der Zwischenzeit sind diese Erwartungszahlen auf 300 bis 320 Mio. € angehoben worden.

Der Europäische Gerichtshof erklärte diese Abgabe mit Urteil vom 26. Februar 2015 als illegal: Die Einkünfte aus dieser Steuer flößen der französischen Sozialversicherung zu und seien nicht von einem Steuerpflichtigen, der in einem anderen europäischen Land der Sozialversicherung unterworfen ist, zu entrichten.

Auf der Grundlage dieses Urteils hätten die betroffenen Steuerländer einen entsprechenden Rückerstattungsanspruch

und unterlägen auch in Zukunft nicht mehr dieser Steuer. Die französische Finanzverwaltung verhält sich bisher stumm gegenüber dieser neuen Rechtslage. Hingegen möchte das Finanzministerium auch im Hinblick auf die klamme Finanzlage des Staates auf diese Einnahmequelle nicht verzichten.

Es ist deshalb vorgesehen, die „CSG“ nicht mehr den Sozialversicherungskassen, sondern dem „Alterssolidaritätsfonds“ („fonds de solidarité vieillesse“, „FSV“), einem Organismus, der die Altersminimumrente finanziert, zuzuweisen. Dieser Schachzug soll ermöglichen, dem Vorwurf, die „CSG“ sei eine Sozialabgabe und keine Steuer, zu entgehen.

Eine sehr fragwürdige Entscheidung, die sicherlich noch einige Konsequenzen mit sich bringen wird. Die Finanzverwaltung wird damit auch weiterhin wie bisher verfahren.

Coffra sucht Mitarbeiter

Auf dem jährlich stattfindenden Audit-Forum der EM Strasbourg Business School war 2015 erstmals auch Coffra vertreten. In dem voll besetzten Auditorium der Wirtschaftshochschule, Teil einer der größten Universitäten Frankreichs und seit 2000 mit dem Status einer Grande Ecole betitelt, präsentierten die Mitarbeiter der teilnehmenden Prüfungsgesellschaften, die sich sowohl aus den bekanntesten Größen der Branche als auch aus kleineren Strukturen zusammensetzten, ihre Unternehmen und Unternehmensphilosophie.

Coffra erweckte bei den hauptsächlich französischen Studenten im germanophilen Straßburg besonderes Interesse durch ihre Marktpositionierung als nicht nur internationales, sondern vor allem deutsch-französisches Unternehmen. Dies wurde auch in späteren persönlichen Gesprächen mit den Studenten deutlich. „Deutsch-französische Profile haben große Chancen auf dem Arbeitsmarkt“, berichteten die Eliteschüler über eine der Kernbotschaften ihres Studienganges.

Zudem ist Coffra auch wegen seiner überschaubaren Größe als potentiell zukünftiger Arbeitgeber begehrt. „Kleine Teams und eine flache Hierarchie sind oft viel mehr als ständig wechselnde Ansprechpartner und anonyme Fortbildungen wert und können zudem ein selbstständiges, verantwortungsvolles Arbeiten selbst für Berufsanfänger erleichtern“, brachte es eine Interessentin auf den Punkt.

Nicht zuletzt wurde auch Coffras Homebase, unsere Büroräumlichkeiten im Haussmann-Stil mitten im Herzen von Paris, von vielen Studenten auf die definitive Plus-Punkt-Liste gesetzt.

Wir suchen regelmäßig hochmotivierte, deutsch- und französischsprachige Mitarbeiter mit Kenntnissen in der Wirtschaftsprüfung. Für aktuelle Praktikumsplätze und Stellenangebote kontaktieren Sie uns bitte unter jobs@coffra.fr



Coffra bildet weiter

Seit vielen Jahren geben unsere Mitarbeiter auf externen und internen Veranstaltungen, in deutscher und französischer Sprache sowie in Form von Vorträgen und umfangreichen Seminarunterlagen ihr Fachwissen an Führungskräfte in Wirtschaft, Verwaltung und anderen Strukturen weiter.

Die letzte Veranstaltung in dieser Reihe, unser Frankreich-Seminar „Bilanzierung-Besteuerung-Recht“, wurde vom Management-Institut FORUM organisiert und fand am 7.

Oktober in Frankfurt am Main statt. Christoph Schlotthauer, Managing Partner der **Coffra-Gruppe**, erklärte dabei alle gesetzlichen Neuregelungen und gab **wertvolle Praxistipps** für das Auslandsgeschäft und die Planung einer französischen Niederlassung.

Wenn Sie keine unserer zukünftigen Veranstaltungen verpassen möchten, senden Sie uns eine E-Mail an info@coffra.fr

Lourmarin 2016

Coffra bietet seinen Mandanten und Freunden auch im kommenden Jahr die Möglichkeit, an dem exquisiten Festival Bonheur Musical teilzunehmen. Das Musikfest wird vom 9. bis 12. Juni 2016 im Château de Lourmarin stattfinden, das 30 Kilometer von Aix-en-Provence entfernt ist. Wir freuen uns, diesen kulturellen Event im malerischen Süden Frankreichs zum wiederholten Male zu unterstützen. Nähere Informationen zu den musikalischen Darbietungen, dem diesmaligen Rahmenprogramm und den Teilnahmebedingungen erfahren Sie in einer der nächsten Ausgaben von DiagnosticNews.



Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.